

# Satzung

## § 1 - Name und Zweck-

1. Der Verein mit Sitz in Dorsten-Rhade führt den Namen „Sportfreunde Rhade 1975“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur-, Breiten- und Freizeitsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausnahmsweise ist die Zahlung von pauschalen Vergütungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale zulässig.

## § 2 - Erwerb der Mitgliedschaft-

Mitglied der Sportfreunde Rhade 1975 kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

## § 3 - Ende der Mitgliedschaft-

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (**1.7. oder 31.12.**) möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen. Die für das Kalenderhalbjahr gezahlten Beiträge verbleiben im Verein.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit qualifizierter Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wegen erheblicher Verstöße gegen diese Satzung
  - b) wegen Zahlungsverweigerung mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

## § 4 - Beiträge-

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Gleiches gilt für evtl. außerordentliche Beiträge. Der Vorstand kann zusätzliche Abteilungsbeiträge festlegen

## § 5 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. die Mitarbeiterkreise der einzelnen Abteilungen

## § 6 - Mitgliederversammlung-

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Januar eines jeden Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden bzw. muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen: a) Bericht des Vorsitzenden b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Wahlen
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nichtstimmberechtigte Mitglieder nehmen als Gäste teil.
6. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
7. Sämtliche nach Satzung erforderlichen Personenwahlen sind geheim. Sonstige Abstimmungen sind offen, es sei denn, mindestens 5 anwesende Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn die Erklärung zur Bereitschaft der Amtsübernahme vorliegt.

## § 7 - Vorstand-

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, Kassierer und dem Geschäftsführer; als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden Kassierern, den stellvertretenden Geschäftsführern, den Abteilungsleitern, dem Jugendvertreter und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Kinder- und Jugendbeauftragten.
2. Die einzelnen Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter. Der Jugendvertreter wird in einer besonderen Jugendversammlung gewählt. Wahlberechtigt dort sind Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum 21. Lebensjahr.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
4. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Geschäftsführer und der Kassierer haben das Recht an den Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen. In begründeten Fällen kann der Vorstand weitere Mitglieder kooptieren.

## § 8 - Ausschüsse-

Bei Bedarf werden für bestimmte Bereiche Ausschüsse gebildet.

## § 9 - Abteilungen-

1. Für jede ausgeübte Sportart wird eine Abteilung gebildet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Hierzu ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes erforderlich. Der Kassierer ist jederzeit zur Prüfung der Kassenführung berechtigt.

## § 10 - Wahlen-

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 - Kassenprüfung-

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Abteilungskassen werden jedes Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers.

## § 12 - Auflösung des Vereins-

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller seiner Mitglieder gefordert hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes füllt sein Vermögen an die Stadt Dorsten zur Verwendung und Förderung des Freizeitsportes.

Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, können durch eine Geschäftsordnung oder Finanzordnung geregelt werden. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.